

Satzung

Kaya Kids e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kaya Kids“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche und im weiteren Sinne die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung und Organisation von unentgeltlichen Kursen und Workshops zu Yoga, Achtsamkeit und Gesundheit für Kinder und Jugendliche
- Organisation und Durchführung von unentgeltlichen Weiterbildungen, Infoveranstaltungen sowie Beratungen für Erzieher*innen, Institutionen, Eltern und andere Interessierte zu den Themen Yoga, Achtsamkeit und Gesundheit für Kinder und Jugendliche
- Aufbau eines Netzwerks zu diesen Zwecken
- Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, Bereitstellung von Informationen zu den Themen Yoga, Achtsamkeit und Gesundheit für Kinder und Jugendliche

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder des Vereins – auch Vorstandsmitglieder – können ihre Tätigkeit zur Erfüllung der Vereinszwecke gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Über die Einzelheiten zur Vergütung von Mitgliedern des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/r Antragsteller/in nicht begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und die Ziele des Vereins durch Zuwendung oder auf andere Weise unterstützen wollen.

(2) Fördermitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin nicht begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft im Verein enden durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, eine mit den Vereinszielen unvereinbare Gesinnung offenbart oder mehr als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform und Hinweis auf möglichen Ausschluss die Rückstände nicht eingezahlt hat oder es unter der dem Verein zuletzt angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe des Ausschlusses sind ihm mindestens 4 Wochen vor Ausschluss mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Dabei orientiert sich die Beitragshöhe an der Größe und den finanziellen Möglichkeiten des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1 bis 3 Personen, die einzeln vertretungsberechtigt sind.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen des Vorstands können erstattet werden.

(3) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

(4) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, die Buchführung, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins.

(2) Satzungsänderungen und -ergänzungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, dürfen vom Vorstand umgehend umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern umgehend per E-Mail mitzuteilen.

(3) Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten und haben insoweit auch einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers bzw. seiner Nachfolgerin im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers bzw. seiner Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Beschluss zur Vergütung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein dringendes Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen,

ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Mitgliederversammlungen können grundsätzlich auch digital durchgeführt werden und sind auch in diesem Rahmen beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt einfache Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine Beurkundung ist nicht notwendig.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mittels EDV folgende Daten der Mitglieder, Fördermitglieder, Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und vereinsbezogene Daten (u.a. Eintritt, Ehrungen, Ämter, Kursteilnahmen). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Kursverwaltung benötigt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Weiteres zum Thema Datenschutz ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Gründung des Vereins laut Gründungsprotokoll beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 17. November 2023



Janine Quandt
Vorstand



Robert Quandt
Vorstand